

Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle Universität Trier,	Ort, Datum Trier, 1. April 2025
--	--

Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 11 Abs. 1 und 2 WOLPersVG) für die Gruppe der

Beamtinnen und Beamten

Nach Ablauf

- ☒¹ der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 WOLPersVG)
- ☐¹ der eingeräumten Frist für die Nachbesserung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 WOLPersVG)

liegt für die Gruppe der

Beamtinnen und Beamten

kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Gemäß § 11 Abs. 1 WOLPersVG werden die wahlberechtigten Beschäftigten dieser Gruppe und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen, spätestens am

Datum, ggf. Uhrzeit²
09. April 2025, 15.30 Uhr

beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen.

Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann diese Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter in den Personalrat wählen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden 	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellver- tretenden Vorsitzenden 	Unterschrift des dritten Mitglieds 
---	---	---

Bekannt gegeben durch Aushang ³ am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe) 01.04.25	Abgenommen am
--	---------------

¹ Das Zutreffende ist anzukreuzen.

² Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).

³ Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG).